



# KOMMUNALE INFRASTRUKTUREN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE UND DEN LEAVING CARE PROZESS GESTALTEN

**NATASCHA (JESSICA) FEYER**

*STIFTUNG UNIVERSITÄT HILDESHEIM*

*INSTITUT FÜR SOZIAL- UND ORGANISATIONSPÄDAGOGIK*

**05. Dezember 2023**

# JUGEND ERMÖGLICHEN!



Bild von pikisuperstar auf Freepik

## Jugend als gesellschaftlicher Integrationsmodus

### Gesellschaftlich-funktionale Zuschreibungen an das Jugendalter

- Soziale und berufliche Handlungsfähigkeit
- Verantwortungsübernahme
- Individuation und soziale Zugehörigkeit

### Agieren Jugendlicher

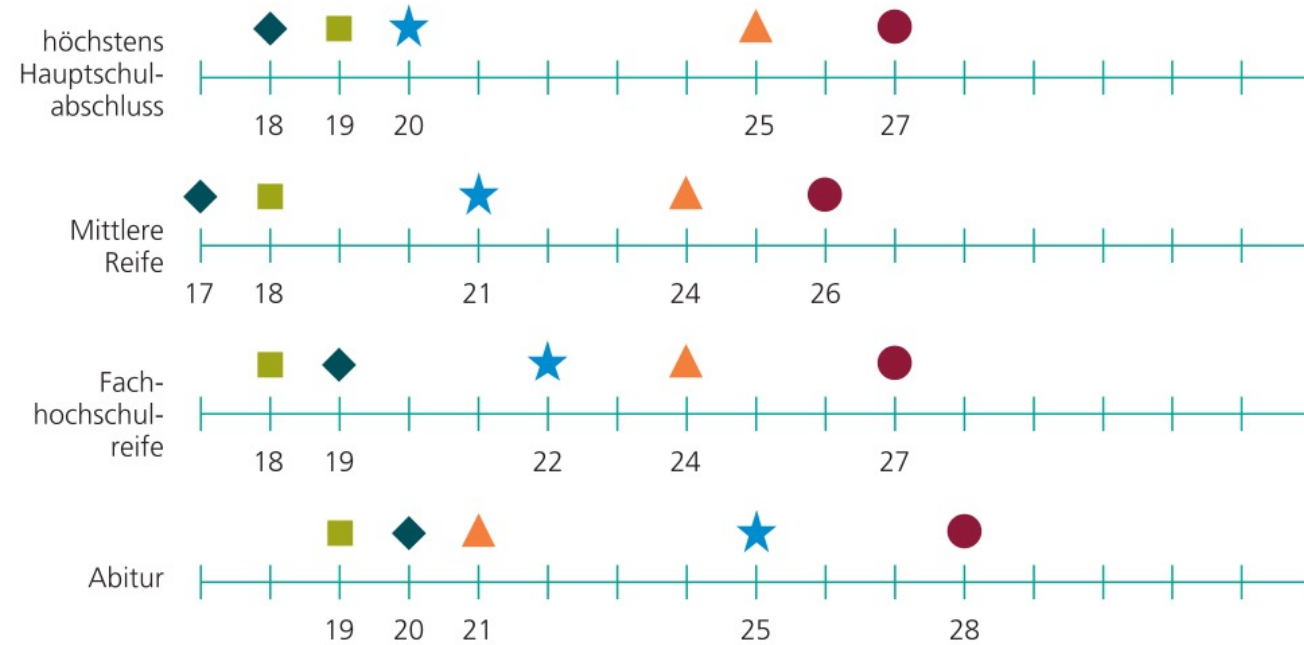
lernen,  
entscheiden,  
verorten,  
ausbalancieren,  
experimentieren

...

### Kernherausforderungen des Jugendalters

- Qualifizierung
- Verselbstständigung
- Selbstpositionierung

# 25 IS THE NEW 18



Lebensalter, in dem 50% der jungen Erwachsenen die Ereignisse erlebt haben

- ◆ Beginn erste Ausbildung/Studium
- Beginn erste feste Partnerschaft (mind. ein Jahr)
- ★ Beginn erste Erwerbstätigkeit/Arbeit/Job
- ▲ erster Auszug aus Elternhaus
- erstes Zusammenziehen mit Partner\*in

# VON ZIRKELN UND SCHLEIFEN: KEINE BERECHENBAREN ÜBERGÄNGE IM JUGENDALTER

- ⇒ Zur Normalität des Jugendalters gehören Unentschlossenheit, Rückzug und widerrufende Entscheidungen
- Eine klare (Berufs)Perspektive besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit meist noch nicht.
- Das Hilfesystem erwartet aber von jungen Menschen, sehr **zielgerichtet** zu sein.
- Geringe Fehlertoleranz des Hilfesystems gegenüber jugendtypischem Verhalten.

# CARE LEAVER:INNEN

Care Leaver:innen sind junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen im Sinne der §§ 33 und 34 SGB VIII leben

.... In ‚Vollzeitpflege‘ und ‚Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform‘

...und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden

...oder bereits nicht mehr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

DIE STATIONÄRE UNTERBRINGUNG IST EINE DER MASSIVSTEN INTERVENTIONEN DES STAATES  
IN DIE KINDHEIT UND JUGEND.



Dies bedeutet: Die  
Kinder- und Jugendhilfe  
übernimmt auch eine  
**öffentliche**  
**Verantwortung** für den  
weiteren Lebensverlauf  
von Care Leaver:innen!

Corporate Parentship!

# LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

## Phasen des Leaving Care I

Der Übergang ist nicht nur als die unmittelbare Zeit um das Ende der Unterbringung in einer Wohngruppe, Pflegefamilie oder anderen betreuten Wohnformen zu verstehen. Bereits die längerfristige Planung und Vorbereitung auf den Auszug in eine eigene Wohnung oder in eine andere (stationäre) Betreuungsform, z. B. im Rahmen der Eingliederungshilfe, zählen zu dem Prozess des ‚Leaving Care‘.



# LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

## Phasen des Leaving Care II

Auch *die Zeit nach* dem Verlassen der stationären Hilfen gehört zum ‚Leaving Care‘.

- Wechsel aus einer 24-Stunden-Betreuung (stationär oder mit Rufbereitschaft) in ein eigenverantwortliches Leben
- Herausforderung durch biografischen, rechtlichen und sozialen Umbruch
- Zahlreiche strukturelle Benachteiligungen
- Nachbetreuung oft nur sehr kurz (häufig nur für drei bis sechs Monate) oder gar nicht

# LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

...aber nicht nur eine Phase.

Weiterhin steht der Begriff Care Leaver\*in auch unabhängig von der unmittelbaren Übergangssituation für die Beschreibung und Selbstbezeichnung von Menschen mit ‚stationärer Jugendhilfeerfahrung‘.

→ Leaving Care als biografisches Merkmal

# LEAVING CARE: KERNHERAUSFORDERUNGEN

Aufwachsen in  
sozio-  
ökonomischen  
Risikolagen

Prekäre  
Lebenslagen nach  
der stationären  
Hilfe

Von  
Wohnungslosig-  
keit bedroht oder  
betroffen

Schlechte  
Bildungschancen/  
-übergänge

Gesundheitlich  
und psychisch  
besonders  
belastet

# Nicht-planmäßig beendete Hilfen in der stationären Erziehungshilfe

## Eckwerte (2021):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn: 13,8 Jahre

Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn: 46%

Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn: 55,6%

Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn: 26,9%

Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen: 20,7 Monate

Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter): 46,9%

Quelle: <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/heimerziehung-34-sgb-viii>



# LEAVING CARE INKLUSIV GESTALTEN!

... DURCH EINE RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT.



# RECHTE ZUR VERWIRKLICHUNG VON SELBST- BESTIMMUNG



UN-Kinderrechte – auch in stationären HzE



Wunsch- und Wahlrecht



Partizipation in der Hilfeplanung



Selbstbestimmung in der Hilfe



Beschwerderechte



Recht auf Bildung

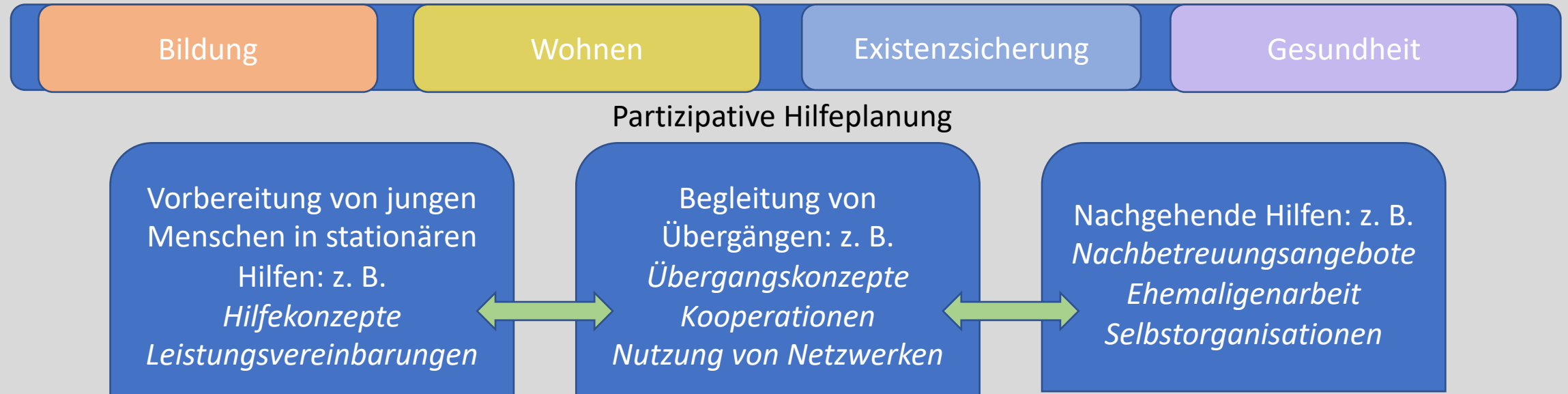


Recht auf Nachbetreuung § 41a SGB VIII



...

# Leaving Care in kommunalen Infrastrukturen



**Gesetzliche Pflichtaufgaben im SGB VIII / weitere rechtliche Absicherung der Unterstützung des Leaving Care im KJSG**

**RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT**

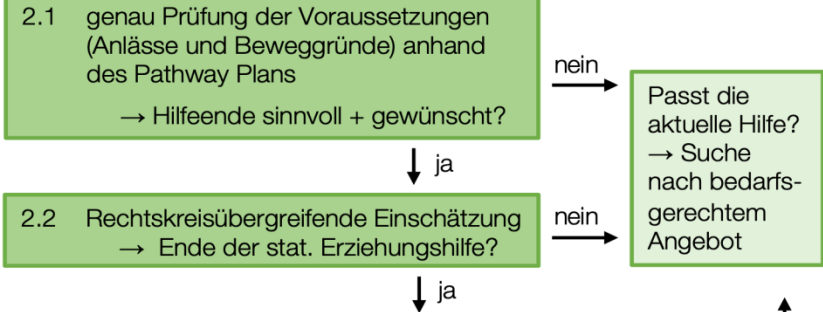
# Hildesheimer Übergangsmodell

Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben

## 1 Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen - Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte  
Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung - Pathway Plan  
Personal Advisor\*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
  - ↳ Kooperationsvereinbarungen
  - ↳ Fallkonferenzen

## 2 Klärung der Perspektive



## 3 Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- 3.1 Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc.
  - ↳ Einbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer Dienste und Personal Advisor\*in
- 3.2 Abschlussgespräch:  
→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

## 4 Begleitung nach dem Hilfeende

- 4.1 Personal Advisor\*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver\*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten
  - ↳ Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back u. -in Option



# HILDESHEIMER MODELL ZUR VERBESSERUNG VON ÜBERGÄNGEN

## Basis der stationären Hilfe

- Übergangskonzepte
- Pathway Plan
- Personal Adviser\*in
- Rechtskreisübergreifende Fallberatungen

## Klärung der Perspektive

- Frühzeitige Einschätzung zum Hilfeende: Pathway Plan + rechtskreisübergreifend (Checklisten)
- Bedarfsgerechte Angebote

## Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Voraussetzung für Hilfeende: sichere Perspektive
- verbindliches Abschlussgespräch
- Rechtsanspruch auf Beratung und Nachsorge im Übergang

## Begleitung nach Hilfeende

- Anlaufstellen für CL (u. a. freie Träger, Jugendamt)
- Personal Adviser begleitet den jungen Menschen (weiter)
- Verfahrenswege für Coming-Back-Option/Coming-In
- Kontaktaufnahme durch Jugendamt nach Hilfeende
- Betreuungsgutscheine

# JBA – kurze Wege – schnelle Hilfe

## Wichtig zu wissen!

Das Angebot an beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten, welches sich jungen Menschen nach der Schule eröffnet, ist groß. Das Angebot an Unterstützungsleistungen für junge Menschen, die in der Übergangsphase von der Schule in den Beruf Hilfe brauchen, ist komplex, stetig im Wandel und in seinen Zuständigkeitsgrenzen so zugeschnitten, dass es sich jungen Menschen und deren Bezugspersonen und sogar beratend Tätigen schwer erschließt. Die Jugendberufsagentur ist ein organisatorischer Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt, Berufsbildungszentrum, Eingliederungshilfe), die ihre Beratungsleistungen an einem zentralen Ort anbieten.

Hier können junge Menschen zwischen 14 und 25 bei Fragen im Übergang von der Schule in den Beruf rechtskreisübergreifend beraten werden.



**JUGEND  
BERUFS  
AGENTUR**  
SCHLESWIG-FLENSBURG

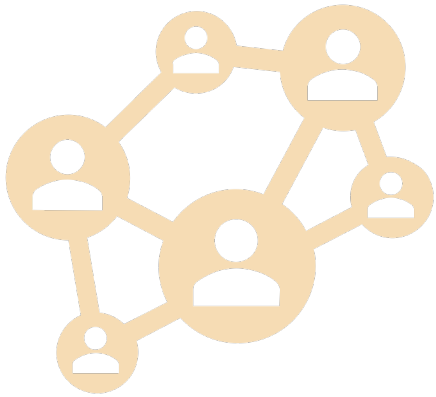
## Was wurde bereits erreicht?

- verlässliche Zusammenarbeit der beteiligten Akteure auf Entscheidungs- Planungs- und Umsetzungsebene
- erste JBA im Kreis SL-FL im Nov. 2016 in Schleswig eröffnet
- zweite Anlaufstelle im Mai 2019 in Kappeln eröffnet
- weitere Anlaufstelle gemeinsam mit der Stadt Flensburg in Planung

## Zahlen – Daten – Fakten

- ca 20.860 junge Menschen zwischen 15 und 25 leben im Kreis Schleswig-Flensburg
- von den 419 arbeitslosen jungen Menschen bis 25 haben 61 % keine abgeschlossene Berufsausbildung
- seit Bestehen der JBA ca. 1550 Ratsuchende an beiden JBA-Standorten

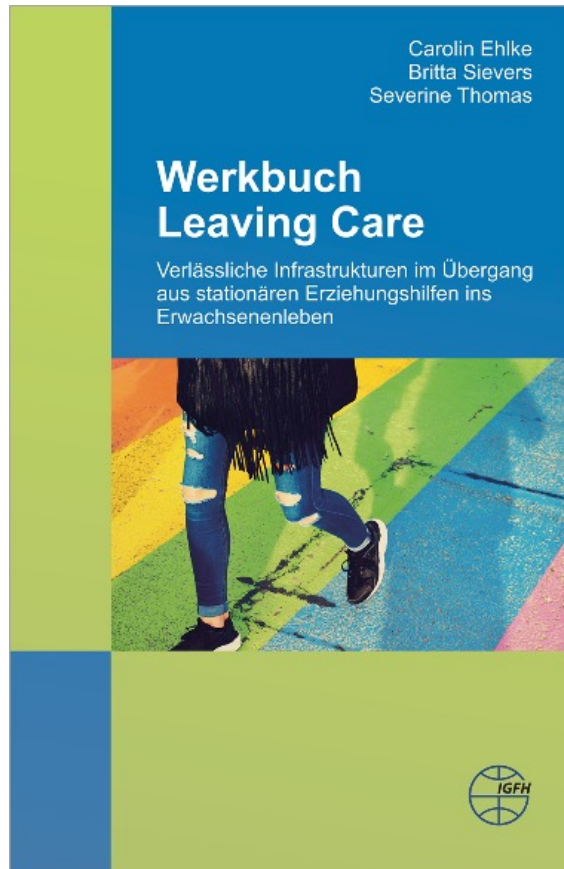
# KOMMUNALE INFRASTRUKTUREN UND HANDLUNGSFÄHIGE NETZWERKE FÜR DIE ARBEIT MIT JUNGEN MENSCHEN



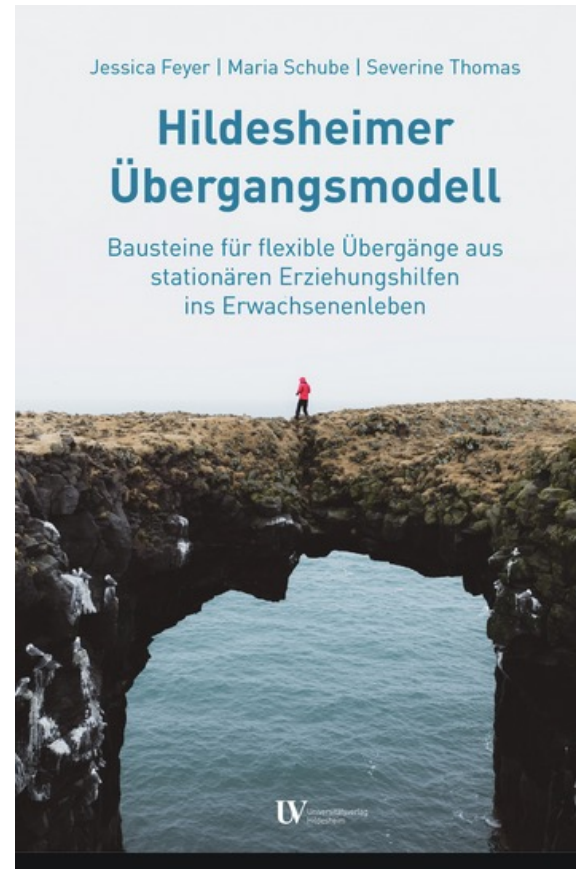
Eine Aufgabe nicht nur für Freie Träger allein!

- Haltung verändern: Für junge Menschen und mit ihnen arbeiten – junge Menschen beteiligen und nicht Verantwortung weiterreichen!
- Rechtebasierte Perspektive: Junge Menschen wollen nicht Bittsteller\*innen sein, sondern in der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützt werden!
- Vorhandene Rechte ernst nehmen: § 41 SGB VIII, § 36b SGB VIII ...
- Lernen von kommunalen Modellen: Fachstelle Leaving Care
- Wenn wir junge Menschen nicht erreichen, hat das einen Grund: Hilfen auf ihre Bedarfsgerechtigkeit überprüfen!

# ZUM WEITERLESEN...



Materialien und Informationen für die Praxisentwicklung



Entwicklung von Strukturen  
vor Ort



Übergang in die Volljährigkeit –  
Änderungen durch das KJSG

UV Universitätsübergang  
Hildesheim

Änderungen im KJSG – Überblick  
Zum kostenlosen Download über:  
<https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1250>



Newsletter abonnieren und auf dem Laufenden bleiben



**VIELEN DANK!**

... ICH FREUE MICH AUF FRAGEN UND RÜCKMELDUNGEN

# KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- **Selbstbestimmung und stärkere Beteiligung in der Hilfe** (insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe) bildet eine wesentliche Voraussetzung, die auch der Begleitung des Leaving-Care-Prozesses zugrunde gelegt werden soll.
- Mit der **Neuformulierung des § 41 SGB VIII n. F.** wurde der **Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige verbindlicher**.
- Ein **Recht auf Nachbetreuung** wurde verankert und damit eine Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, diese nach dem Ende der Erziehungshilfe zu ermöglichen und aktiv vorzuhalten.
- Eine Rückkehrmöglichkeit nach dem Verlassen der Erziehungshilfe wird mit der **Coming-Back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n. F.) auch für junge Erwachsene ausdrücklich eröffnet.
- Die **Hilfe- und Übergangsplanung** wird ausdrücklich als Teil des Hilfeauftrags formuliert, die eine bessere Verwirklichung von Beteiligungsrechten miteinschließt.

# KJSG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- Mit dem **eigenständigen Beratungsanspruch** von jungen Menschen wird die Rechtsstellung von jungen Menschen gestärkt. Dies kann auch für Care Leaver:innen als eine verbindlichere Ressource gewertet werden.
- **Infrastrukturen für Beschwerderechte und ombudtschaftliche Beratung** insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe sollen ausgebaut werden (§ 9a SGB VIII n. F.)
- Die Möglichkeit der **Kostenheranziehung** bei stationären Maßnahmen wurde **auf maximal 25 % des Monatseinkommens reduziert**. Damit ist eine Barriere, die den Leaving-Care-Prozess bisher erheblich beeinträchtigen konnte, entschärft – wenn auch nicht beseitigt – worden.
- Mit der **Förderung von Strukturen zur Selbstorganisation** als gesetzlichen Auftrag wird im KJSG unterstrichen, dass das Gesetz auch strukturell zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen muss.